

Vorwort

Die 13. Auflage des Leipziger Kommentars steht kurz vor ihrem Abschluss. Vorgelegt wird jetzt der 19. Band des Großkommentars. Er umfasst mit Erläuterungen der §§ 331–358 StGB sämtliche Delikte des 30. Abschnitts des StGB. Inhaltlich behandelt der 19. Band laut amtlicher Überschrift die „Straftaten im Amt“ (wenngleich die Zuordnung der §§ 353d, 356 StGB zu den Amtsdelikten hier offensichtlich verfehlt ist). Reformiert worden ist seit dem Erscheinen der letzten Auflage 2009 das Korruptionsstrafrecht. Es erfuhr im Hinblick auf Taten mit Auslandsbezug durch das (Zweite) Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20.11.2015 (BGBl. I 2025; in Kraft getreten am 26.11.2015) einen weiteren Ausbau, der sich insbesondere in der Einführung des Begriffs des Europäischen Amtsträgers (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB) sowie der Neuschaffung des § 335a StGB niederschlägt. Letzterer sieht abgestuft – und in hochproblematischer Weise – für bestimmte Tatbestände und Personengruppen Gleichstellungen mit den in den §§ 331 ff. StGB genannten Personen vor. All das und viele weitere Entscheidungen in Rechtsprechung und Literatur war(en) aufzuarbeiten und zu bewerten.

Für seine bisherige Mitarbeit aufrichtig zu danken haben Verlag und Herausgeber Hans Lilie, der in der 13. Auflage nicht mehr mitwirkt. Sein Part wird fortgeführt von Anette Grünewald, die wir im Kreise der Autoren des Leipziger Kommentars herzlich begrüßen möchten.

Unbeschadet des bandübergreifenden Ziels des Leipziger Kommentars, den gegenwärtigen Stand der rechtlichen Probleme des Strafrechts erschöpfend darzustellen, gilt für den vorliegenden 19. Band wie für den Gesamtkommentar, dass jede Autorin und jeder Autor die wissenschaftliche Verantwortung für die von ihr bzw. ihm bearbeiteten Erläuterungen trägt. Angesichts der zunehmenden Flut von Veröffentlichungen, Gesetzesinitiativen und Reformvorhaben ist es allerdings kaum noch möglich, in allen Bereichen und für alle Verästelungen den Grundsatz der vollständigen Dokumentation des Materials uneingeschränkt zu erfüllen. Es steht daher in der individuellen Verantwortung der Autorin oder des Autors, ob sie bzw. er eine Auswahl vornimmt und nach welchen Kriterien diese getroffen wird. Der Tendenz nach werden insbesondere bei Kommentaren und Lehrbüchern nicht sämtliche, sondern nur die prägenden und/oder repräsentativen Werke und Äußerungen angeführt. Eine gewisse Vollständigkeit strebt nur das Literaturverzeichnis an.

Der hiermit vorgelegte Band hat durchweg den Bearbeitungsstand von Januar 2023. Teilweise konnte auch noch später erschienene Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden.

Hamburg, im September 2023

Thomas Rönnau

